



Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn

vom 08.05.2023

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn folgende

S a t z u n g

§ 1

Geltungsbereich, Begriffe

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn. Soweit rechtsverbindliche Bebauungspläne oder andere rechtsverbindliche Satzungen nach dem Baugesetzbuch abweichende Regelungen treffen, gelten diese vorrangig.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Stapelparksysteme sind kraftbetriebene Hebebühnen mit mindestens zwei übereinander angeordneten Stellplätzen. Carports sind Stellplätze mit Schutzdächern, solange sie keine geschlossenen seitlichen Begrenzungen aufweisen; ansonsten gelten sie als offene Garagen. Flächen vor Garagen, Stapelparksystemen bzw. Carports gelten nicht als Stellplätze im Sinne dieser Satzung, es sei denn, diese Satzung regelt etwas Anderes.
- (3) Fahrradabstellplätze sind Flächen zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Fahrradabstellanlagen und Fahrradordnungssysteme sind bauliche Anlagen zum geordneten Abstellen mehrerer Fahrräder. Flächen vor Garagen, Stapelparksystemen bzw. Carports gelten nicht als Fahrradabstellplätze im Sinne dieser Satzung, es sei denn, diese Satzung regelt etwas Anderes.
- (4) Fahrräder im Sinne dieser Satzung sind auch E-Bikes, nicht jedoch anders motorisierte Fahrräder.

§ 2

Pflicht und Möglichkeit zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und von Fahrradabstellplätzen

- (1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge bzw. Fahrräder aufnehmen können.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder kann erfüllt werden durch:
 1. Herstellung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück,
 2. Herstellung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder auf einem geeigneten eigenen oder fremden Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstücks, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als ca. 100 m Fußweg beträgt. In diesem Fall sind die Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder zugunsten des Freistaates Bayern (vertreten durch das Landratsamt Dachau) rechtlich zu sichern, oder
 3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der jeweils notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder durch die Bauherrschaft gegenüber der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn nach Maßgabe des § 3.
- (4) Die Stellplätze können als offene Stellplätze oder als Stellplätze in Garagen, Carports oder Tiefgaragen hergestellt werden. Für Stapelparksysteme gilt § 4 Abs.11.

§ 3

Ablösung von Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder

- (1) Kann der Bauherr die geforderten Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung herstellen, so kann die Stellplatzpflicht und Abstellplatzpflicht für Fahrräder durch die Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder durch die Bauherrschaft gegenüber der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erfüllt werden (Stellplatzablösung).
- (2) Die Stellplatzablösung für Kraftfahrzeuge und Abstellplatzablösung für Fahrräder wird jeweils in einem Ablösungsvertrag geregelt. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Die Bauherrschaft hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich nicht hergestellt werden können.

- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung abzuschließen
- (4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 20.000,- Euro pro Stellplatz und 2.000,- Euro pro Fahrradabstellplatz festgelegt.
- (5) Der Ablösungsbetrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung oder Wirksamkeit der Genehmigungsfreistellung zur Zahlung fällig.

§ 4

Größe und Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Der Stellplatz für Kraftfahrzeuge in einer Garage muss mindestens 5,50 m lang sein. Dessen lichte Breite muss mindestens betragen:
 - a) 2,50 m, wenn keine Längsseite,
 - b) 2,60 m, wenn eine Längsseite,
 - c) 2,70 m, wenn jede Längsseite des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist
 - d) 3,50 m, wenn der Stellplatz für Behinderte bestimmt ist.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Stellplätze für Kraftfahrzeuge außerhalb von Garagen entsprechend.

- (2) Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sich nach den Zahlen in der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, gelten die Zahlen nach der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung. Ist eine Nutzung auch in dieser Anlage nicht aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.

Für jeden Verkehrsträger sind Bruchteile von Stellplätzen, die mindestens einen halben Stellplatz ergeben, auf volle Stellplätze aufzurunden.

- (4) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (6) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u. ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Ausnahmsweise ist eine gegenseitige Anrechnung bei zeitlich getrennter Nutzung möglich. (Wechselnutzung)

- (8) Der Vorplatz vor Garagen und Carports (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz und nicht als Fahrradabstellplatz im Sinne dieser Satzung.
- (9) Wird in einem Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch oder einer sonstigen rechtsverbindlichen Satzung die Zahl der notwendigen Stellplätze abweichend von den vorgenannten Regelungen festgelegt, so ist diese Zahl maßgebend.
- (10) Vor Garagen und Carports ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKW's mindestens 6 m, einzuhalten. An verkehrsberuhigten Straßen im Sinne der StVO (Zeichen 325,326) kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn eine Verkürzung des Stauraums auf mindestens 3,0 m zulassen.
- (11) Stellplätze in Stapelparksystemen werden nicht angerechnet.

§ 5

Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- (1) Offene Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig anzulegen. Ausnahmen sind hiervon möglich, wenn betriebliche Gründe dies erfordern.
- (2) Die Versiegelung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (3) Die Entwässerung der Stellplatzflächen darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (4) Stellplätze für Besucher sind gesondert kenntlich zu machen und gut zugänglich sowie nahe zum öffentlichen Raum anzulegen. Sie dürfen nicht in einer Tiefgarage nachgewiesen werden.
- (5) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder müssen jeweils unabhängig voneinander benutzbar sein.
- (6) Für barrierefreie Stellplätze gilt § 6.

§ 6

Barrierefreie Stellplätze

- (1) Bei Wohngebäuden mit mehr als 5 Wohneinheiten ist auf dem Grundstück ein zusätzlicher Stellplatz für Menschen mit Behinderung nach den Anforderungen der jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen. Dieser Stellplatz ist unmittelbar an barrierefreien Eingangsbereichen, in Tiefgaragen in der Nähe von Aufzügen anzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) Für Anlagen, die öffentlich zugänglich sind oder für Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, von alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, ist ein Teil der Stellplätze (10%, mindestens jedoch 1 Stellplatz) nach § 4 Abs. 1 für diesen Personenkreis entsprechend auszugestalten

Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl ein Bruchteil von Stellplätzen, der mindestens einen halben Stellplatz ergibt, ist auf volle Stellplätze aufzurunden.

Öffentlich zugängliche Anlagen nach Satz 1 bestimmen sich nach Art. 48 Abs. 2 der BayBO in der jeweils geltenden Fassung, die anderen in Satz 1 genannten Anlagen nach Art. 48 Abs. 3 der BayBO in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 7

Mobilitätskonzepte

- (1) Bei der Vorlage eines Mobilitätskonzepts kann bei Wohnanlagen ab 10 Wohnungen die nach § 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 dieser Satzung erforderliche Anzahl an nachzuweisenden Stellplätzen um bis zu 10% reduziert werden.
- (2) Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl nach dem vorstehenden Absatz 1 ein Bruchteil von Stellplätzen, der mindestens einen halben Stellplatz ergibt, ist auf volle Stellplätze aufzurunden.
- (3) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Absatzes 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer der Anlage nach Kfz-Stellplätzen nachhaltig zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere die Realisierung und dauerhafte Unterhaltung von Maßnahmen, die die Nutzung von Fahrrädern besonders attraktiv machen (z.B. besonders bequem von der öffentlichen Erschließung erreichbare, geräumige, überdachte und sichere Abstellanlagen, Bereitstellung von Lastenrädern und Radanhängern über Bike-Sharing-Angebote), Bereitstellung von Car-Sharing-Angeboten sowie andere spezielle Angebote wie z.B. ÖPNV-Abo oder Jobräder.
- (4) Der Bauherr hat sich in einem vor Baubeginn zu schließenden städtebaulichen Vertrag gegenüber der Gemeinde zu verpflichten, das Mobilitätskonzept rechtzeitig, in der Regel zur Nutzungsaufnahme der Hauptnutzung, umzusetzen und für die Dauer der Nutzung der stellplatzauslösenden Anlage dauerhaft zu erhalten und zu betreiben. Das Mobilitätskonzept ist in dem städtebaulichen Vertrag detailliert zu beschreiben. Soweit möglich, sind dingliche und monetäre Sicherungen in dem städtebaulichen Vertrag vorzusehen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Umsetzung des Mobilitätskonzepts jederzeit in geeigneter Weise, ggf. z.B. durch Besichtigung vor Ort, zu überprüfen. Alle zwei Jahre kann die Gemeinde einen aktuellen Nachweis über die Fortdauer der Umsetzung des Mobilitätskonzepts von den Eigentümern der Anlage verlangen.

Sollte eine Überprüfung des Mobilitätskonzepts ergeben, dass dessen Umsetzung nicht fort dauert bzw. die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer der Anlage nach Kfz-Stellplätzen nicht reduziert wurde, ist die durch das Mobilitätskonzept reduzierte Anzahl an nachzuweisenden Stellplätzen nachträglich nach § 3 Abs. 4 abzulösen.

Im abzuschließenden städtebaulichen Vertrag sind dementsprechende Regelungen zu treffen.

§ 8

Größe, Anzahl und Beschaffenheit notwendiger Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Bei wohngenutzten baulichen Anlagen sind Abstellplätze für Fahrräder im Umfang von 100% der nach § 4 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 erforderlichen Stellplätze nachzuweisen. Für Gebäude mit weniger als drei Wohneinheiten müssen keine Abstellplätze nachgewiesen werden; die Errichtung von Abstellplätzen wird jedoch empfohlen.
- (2) Für Nicht-Wohnnutzungen sind Abstellplätze für Fahrräder im Umfang von 25% der nach der Anlage 1 zu dieser Satzung ermittelten Stellplätze nachzuweisen; ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Abstellplätze ein Bruchteil von Abstellplätzen, der mindestens einen halben Abstellplatz ergibt, ist auf volle Abstellplätze aufzurunden. § 4 Abs. 7 gilt entsprechend. (Wechselnutzung)
- (3) Pro Fahrradabstellplatz ist eine Mindestfläche von 1,80 m Länge und 0,70 m Breite vorzusehen.
- (4) Fahrradabstellplätze bzw. -anlagen müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Treppen mit Schieberampen verkehrssicher erreichbar und gut zugänglich sein.
- (5) Bei der Errichtung von Abstellanlagen im Freien ist die Versiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (6) Abstellplätze und Stellplätze müssen jeweils unabhängig voneinander benutzbar sein.

§ 9

Abweichung

Bei verfahrensfreien Vorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO zulassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000,- € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen der §§ 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 11

Übergangsregelungen

Bauanträge, Anträge im Genehmigungsverfahren und Anträge auf Vorbescheid, die vor Inkrafttreten dieser Stellplatzsatzung eingereicht wurden (Stichtag ist das Eingangsdatum der vollständigen Unterlagen), werden nach der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn vom 18.03.2014 beurteilt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn vom 18.03.2014 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 27.11.2023

Helmut Zech
Erster Bürgermeister

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf, soweit abweichend von den Richtzahlen der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze Stpl.	hiervon für Personal und Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser / Doppelhaushälften (1 WE) *6)	bis einschließlich 156 m ² Nettowohnfläche 2 Stellplätze ab 156 m ² Nettowohnfläche 3 Stellplätze	
1.2	Zwei- / Mehrfamilienhäuser *6)	je Wohneinheit bis 60 m ² 2 Stellplätze je Wohneinheit bis 80 m ² 2,5 Stellplätze je Wohneinheit ab 80 m ² 3 Stellplätze	
1.3 a)	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	0,5 Stellplätze je Wohnung	50
b)	Betreutes Wohnen, Altenwohnungen	1,0 Stellplätze je Wohnung	50
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	
1.5	Schwestern- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze	10
1.6	Tagespflege	3 Stellplätze je 12 Pflegeplätze	
1.7	Kinder-, Schüler-, und Jugendwohnheime	3 Stellplätze je 20 Betten, mind. 2	
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein *1)	1 Stellplatz je 35 m ² NUF *5)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume u. Praxen u. dgl.; Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 20 m ² NUF *5), jedoch mind. 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsflächen		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser bis 600 m ² *2) *3)	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche, mind. jedoch 1 Stellplatz je Laden	75
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe über 600 m ² *2) *3)	1 Stellplatz je 15 m ² Verkaufsfläche	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze Stpl.	hiervon für Personal und Besucher in %
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Kino, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	
5.4	Spiel-, Sport- sowie Eislaufhallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche (ohne Wasserfläche)	
5.6	Hallenbäder	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	
5.7	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	
5.8	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	
5.9	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2-5 Boote	
5.11	Squashanlagen	3 Stellplätze je Court bei Restaurantbetrieb Zuschlag je 30 m ² NUF *5) 1 Stellplatz	
5.12	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 3 Geräte + 1 Stellplatz je 40 m ² ohne Geräte NUF *5) – Sport	
5.13	Schiessanlagen	1 Stellplatz je 2 Stände	
5.14	Billard	2 Stellplätze je Tisch (soweit nicht in eine Spielhalle integriert)	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze Stpl.	hiervon für Personal und Besucher in %
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Imbiss, Cafe, Eisdielen	1 Stellplatz je 10 m ² NUF *5)	75
6.2	Biergärten	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	75
6.3	Disco/Tanzlokale/Stehlokale u.ä.	1 Stellplatz je 5 m ² NUF *5)	75
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime u.ä., Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.5	Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 5 m ² NUF *5)	75
6.6	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 10 Betten	60
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für längerfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Mittelschulen, Sondereinrichtungen, Realschulen	1,5 Stellplätze je Klasse	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Gymnasien, Fachoberschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 Stellplätze je Klasse	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1,5 Stellplätze je Klasse	
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 2 Studenten	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	4 Stellplätze je Gruppe	
8.6	Jugendfreizeitheimen u. dgl.	1 Stellplatz je 30 m ² NUF *5)	
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe *3), *4)	1 Stellplatz je 40 m ² NUF *5) oder je 3 Beschäftigte	15
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsflächen *4)	1 Stellplatz je 80 m ² NUF *5) oder je 3 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	3 Stellplätze je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 Stellplätze je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze Stpl.	hiervon für Personal und Besucher in %
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 2 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.500 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stellplätze	

Zeichenerklärung

- *1) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume und ähnliches bleiben außer Betracht.
- *2) Eine erforderliche Ladezone findet keine Anrechnung auf die Zahl der erforderlichen Stellplätze.
- *3) Die Besucherstellplätze müssen während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein.
- *4) Bei offensichtlichem Missverhältnis günstigenfalls 1 Stellplatz je Beschäftigten.
- *5) Nutzungsflächen im Sinne dieser Satzung bestimmen sich nach DIN 277-1:2016-1.
- *6) Die Berechnung der Wohnfläche bestimmt sich nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen vom 08.05.2023 wurde am 06.12.2023 im Rathaus der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 06.12.2023 angeheftet und am 27.12.2023 wieder entfernt.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 27. November 2023

Helmut Zech
Erster Bürgermeister